

## § 23 MuSchG

### Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 4 – Leistungen

**Titel:** Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** MuSchG

**Gliederungs-Nr.:** 8052-5

**Normtyp:** Gesetz

### § 23 MuSchG – Entgelt bei Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

(1) <sup>1</sup>Durch die Gewährung der Freistellung nach § 7 darf bei der schwangeren oder stillenden Frau kein Entgeltausfall eintreten. <sup>2</sup>Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten. <sup>3</sup>Sie werden nicht auf Ruhepausen angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind.

(2) <sup>1</sup>Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat einer in Heimarbeit beschäftigten Frau und der ihr Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt zu zahlen, das nach der Höhe des durchschnittlichen Stundenentgelts für jeden Werktag zu berechnen ist. <sup>2</sup>Ist eine Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu zahlen. <sup>3</sup>Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes über den Entgeltschutz Anwendung.